

MERKBLATT Haltung kleiner Wiederkäuer

1. Registrierung der Tierhaltung

Die Haltung von Schafen und/ oder Ziegen ist vor Beginn der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam zur Registrierung anzuzeigen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Tiere als Hobby oder aus wirtschaftlichen Gründen gehalten werden. Weiterhin ist die Registrierung unabhängig von der Bestandsgröße. Auch eine Änderung oder Aufgabe der Tierhaltung ist unverzüglich mitzuteilen. Ein Formular hierzu finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
14461 Potsdam
Tel: 0331-289 1817
E-Mail: Veterinaerwesen@Rathaus.Potsdam.de
www.potsdam.de

2. Meldung bei der Tierseuchenkasse

Als Halter von Schafen und/ oder Ziegen sind Sie verpflichtet der Tierseuchenkasse Brandenburg beizutreten und Ihren Tierbestand jährlich zu einem Stichtag zu melden.

LAVG-Tierseuchenkasse Brandenburg –
PF 130 115
03024 Cottbus
Tel.: 0355/584150
E-Mail: info@tsk-bb.de
www.tierseuchenkassebrandenburg.de

3. Kennzeichnung der Tiere

Alle Tiere müssen spätestens 9 Monate nach der Geburt gekennzeichnet werden, jedoch in jedem Fall vor Verlassen des Geburtsbetriebes. Die Kennzeichnung erfolgt üblicherweise mittels 2 Ohrmarken (Einzeltierohrmarke und elektronische Ohrmarke). Folglich dürfen auch nur gekennzeichnete Tiere übernommen werden.

Sollten die Schafe und/ oder Ziegen, vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung bestimmt sein, ist eine Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke möglich.

Wenn die Tiere eine Ohrmarke verlieren, sind sie unverzüglich nach zu kennzeichnen. Die Ohrmarken, auch zur Nachbestellung, erhalten Sie beim

Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg e.V.
Straße zum Roten Luch 1a
15377 Waldsieversdorf
Tel: 033433/656-0
E-Mail: lkv@lkvbb.de
www.lkvbb.de

4. Bestandsregister

Alle Schaf- und/ oder Ziegenhalter haben ein Bestandsregister nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) zu führen. Die dort gemachten Eintragungen sind tagaktuell und vollständig zu halten. Das Bestandsregister muss mind. 3 Jahre (nach der letzten Eintragung) aufbewahrt werden und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren, u. a. sind hier Angaben zu den Zu- und Abgängen,

Ohrmarken und Geburten zu machen. Eine Vorlage für ein Bestandsregister finden Sie in der ViehVerkV, auf der Homepage des Landeskontrollverbandes oder auf www.potsdam.de.

5. Begleitpapier

Wenn Sie als Halter von kleinen Wiederkäuern Tiere abgeben bzw. verkaufen, müssen Sie ein Begleitpapier ausfüllen. Das Papier ist dem Empfänger der Tiere bei der Übergabe auszuhändigen. Beim Kauf von Schafen und/ oder Ziegen müssen Sie folglich darauf achten, dass Ihnen vom Verkäufer ein Begleitpapier ausgehändigt wird. Dieses Begleitpapier ist 3 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Muster für ein Begleitpapier finden sie auf www.potsdam.de. Die Übernahme von Schafen und/ oder Ziegen ist innerhalb von 7 Tagen an den Landeskontrollverband oder online an die HIT-Datenbank zu melden.

6. Untersuchung auf Brucellose

Eine Untersuchung der Schaf- und/ oder Ziegenbestände auf diese Tierseuche erfolgt stichprobenartig. Hierfür werden jährlich unterschiedliche Tierhaltungen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die betroffenen Tierhalter werden durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung schriftlich beauftragt.

7. Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln

Jeder Schaf- und/oder Ziegenhalter ist verpflichtet, den Erwerb und die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in einem Bestandsbuch sowie die Aufbewahrung der Anwendungs- und Abgabebelege, welche durch den behandelnden Tierarzt auszuhändigen sind. Das Bestandsbuch sowie die Anwendungs- und Abgabebelege sind für mind. 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Ein Muster für ein Bestandsbuch finden Sie auf www.potsdam.de.

8. Hinweise zur Haltung von kleinen Wiederkäuern

Schafe und Ziegen sind sehr soziale Tiere und sollten nur in Gruppen und nicht allein gehalten werden. Sie sind grundsätzlich Weidetiere. Eine ausschließliche Stallhaltung von Schafen und/ oder Ziegen ist nicht zu empfehlen. Bei einer ganzjährigen Weidehaltung ist für einen ausreichenden Witterungsschutz zu sorgen. Bei Ziegen ist darüber hinaus auf ausreichende Klettermöglichkeiten zu achten. Da Ziegen wahre Ausbruchskünstler und äußerst geschickte Kletterer sind, müssen die Einfriedungen diese Verhaltensweisen berücksichtigen. Stacheldraht ist auf Grund seiner hohen Verletzungsgefahr nicht zulässig. Knotengitterzäune, die für Schafe geeignet sind, sind für Ziegen durch die Hörner ungeeignet.

Für die Fütterung ist im Frühjahr und Sommer ein durchschnittlicher Weidebewuchs ausreichend, der ggf. durch Zufütterung ergänzt werden muss. Für 3 Schafe oder Ziegen genügt eine Weidefläche von ca. 2000 m². Heu dient insbesondere im Winter als Hauptnahrungsgrundlage, welches mit Silage, Kraftfutter, frisch geschnittenen Zweigen (für Ziegen), Rüben, Karotten und Kartoffeln usw. ergänzt werden kann. Getrocknetes Brot sollte nur gelegentlich eingesetzt werden. Für eine Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen eignen sich Minerallecksteine und Futterbeimischungen. Wasser ist den Tieren stets in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen, welches täglich zu wechseln ist.

Eine Parasitenbekämpfung sollte in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt durchgeführt werden. Weiterhin ist eine regelmäßige Klauenpflege sowie bei Schafen zusätzlich das Scheren der Wolle 1-2 Mal im Jahr erforderlich.

Vor der Anschaffung der Tiere ist in jedem Fall eine ausreichende Sachkunde des Tierhalters sicher zu stellen. Entsprechende Kurse werden u.a. von Schafzuchtverbänden angeboten.